



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 22.05.2014 Nr. 21

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum 8. Europäischen Parlament
am 25. Mai 2014 209

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art
Schullandheime des Landkreises Göttingen vom 21.05.2014 210

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art
Kreisvolkshochschule des Landkreises Göttingen vom
21.05.2014 211

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
Bekanntmachung Schlussbilanz 2007 212

Flecken Bovenden
B-Plan Nr. 17, 4. Änderung „Industrie- und
Gewerbepark ostwärts der B2“ Bovenden 213

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

**Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014
im Landkreis Göttingen**

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Göttingen anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 gebildet sind (§ 7 Nr. 5 EuWO¹):

48 Briefwahlvorstände.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, 25.05.2014, zusammen:

**um 16:00 Uhr
im Kreishaus des Landkreises Göttingen,
Reinhäuser Landstr. 4,
37083 Göttingen.**

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in **öffentlicher Sitzung** (§ 4 EuWG² i. V. m. § 10 BWG³).

Göttingen, 12.05.2014


Bernhard Reuter

¹ Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist.

² Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) geändert worden ist.

³ Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist

**Satzung
für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art
Schullandheime
des Landkreises Göttingen
vom 21.05.2014**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 gem. §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Göttingen verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Schullandheime ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Es handelt sich um einen Zweckbetrieb nach § 68 Nr.1 b) AO.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Schüler/innen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung bzw. den Vorhalt des Betriebes des Landkreises Göttingen Eichsfelder Hütte.

§ 2

Der Landkreis Göttingen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4


Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 21.05.2014

Landkreis Göttingen


Bernhard Reuter
Landrat



**Satzung
für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule
des Landkreises Göttingen
vom 21.05.2014**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 gem. §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Göttingen verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA) - Kreisvolkshochschule – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er stellt einen Zweckbetrieb i.S.d. § 68 Nr.8 AO dar.
- (2) Der BgA dient den Zwecken der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) und der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kurse, Seminare, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare. Der BgA Kreisvolkshochschule steht prinzipiell allen Bürgern unter zumutbaren Bedingungen offen, auch durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligten Gruppen. Die Kreisvolkshochschule übernimmt Beratungs- und Informationsaufgaben.

§ 2

Der Landkreis Göttingen ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 21.05.2014

Landkreis Göttingen


Bernhard Reuter
Landrat



Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 mit 18 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Schlussbilanz 2007 beschlossen und mir die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz 2007 des Flecken Adelebsen mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 23. Mai 2014 bis einschließlich 04. Juni 2014 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen im Zimmer Nr. 1 aus.

Der Bürgermeister

(Fraser)



Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07.03.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 17 „Industrie- und Gewerbegebiet ostwärts der B 3“ einschließlich der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planänderung sind die Grundstücke Bovenden, Am Handweisergraben 1, 3, 5, 7, 9 und 11, Lönsweg 6 und Mühlenweg 59 und 61 betroffen.

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, in diesem Bereich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zuzulassen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 17 „Industrie- und Gewerbegebiet ostwärts der B 3“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2 a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin

gez. Bäcker